Feststellung Grad der Behinderung / Zuerkennung eines Merkzeichens

Antrag auf Feststellung des „Grades der Behinderung“ (GdB) beim zuständigen Versorgungsamt

↓

Prüfung des Antrages und Einordnung des GdB

GdB 0 - 10	GdB 20 - 40	GdB 50 - 100
keine Behinderung festgestellt	Behinderung festgestellt, jedoch keine Schwerbehinderung	Schwerbehinderung festgestellt, Schwerbehindertenausweis wird zugestellt

Bei Ablehnungsbescheid oder zu niedriger Einstufung / nicht zuerkanntem Merkzeichen

↓

Widerspruch beim Versorgungsamt binnen eines Monats

← Zur Fristwahrung genügt es, zunächst formlos Widerspruch einzulegen und darauf hinzuweisen, dass Begründung folgt.

↓

Widerspruchstelle prüft Widerspruch → Der Widerspruch hat Erfolg

↓

Der Widerspruch hat keinen Erfolg

↓

Klageweg vor dem zuständigen Sozialgericht steht innerhalb eines Monats offen

← Keine anwaltliche Vertretung vor dem Sozialgericht nötig

← Keine Gerichts- oder Verfahrenskosten für Kläger